

jeweiligen Monarchen geknüpft Prärogativen betreffen. Im letzten Abschnitt wird die Frage behandelt, inwieweit die Bestimmungen der Reichsverfassung Schranken für den Inhalt eines Landeskonkordates bilden und gleichsam zur Exemplifikation werden einschlägige Bestimmungen des bayerischen Konkordates von 1925 herangezogen. Das Schlußwort spricht einem Reichskonkordat das Wort. — Das Werk erörtert die einschlägigen Fragen unter Heranziehung einer reichen Literatur. Auch gegnerische Ansichten werden allseitig gewürdigt. Mag der Leser in dem einen oder anderen Punkte vielleicht anderer Meinung sein, er muß dem Verfasser zu seiner schönen Arbeit gratulieren.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 5) **Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechtes** in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht. Von *Dr Franz Triebs*, Prof. an der Universität Breslau. III. Teil (437—556). Breslau 1929, Ostdeutsche Verlagsanstalt. M. 5.50, geb. M. 7.—.

Im Jahre 1925 gab der Breslauer Kanonist den ersten, im Jahre 1927 den zweiten Teil seines praktischen Handbuches heraus. Nun liegt der dritte Teil, behandelnd die Lehre vom ehelichen Konsens (Can. 1081 bis 1093) vor. Man muß staunen über die Fülle der philosophischen, psychologischen und juristischen Erwägungen, die hier geboten werden. Teilweise ganz neue Gesichtspunkte eröffnen sich bei der Behandlung der geistigen Gebrechen, welche den ehelichen Konsens beeinflussen können. Lichtvoll wird die Lehre von Irrtum, Simulation, Gewalt, Drohung und Bedingung behandelt. Besonders kirchliche Richter gewinnen hier eine Fundgrube der Belehrung. Der Autor ist auch in der einschlägigen medizinischen Literatur wohl bewandert. Die betreffenden Werke werden im Literaturverzeichnis mit dem vollen Titel zitiert. Nichtsdestoweniger wäre es wünschenswert, daß zum Zwecke weiterer Orientierung gehörigen Ortes (vgl. z. B. S. 463, 465) eine genauere Quellenangabe geboten würde. Ob die Auslegung der Interpretationskommission am 12. März 1929 als extensiv und infolgedessen nicht als rückwirkend anzusehen ist, mag bezweifelt werden. Wie hätte man überhaupt *impedimenti causa* in Can. 1971, § 1, n. 1 anders auffassen können? Aufgefallen ist mir auch die Lehre (S. 552), daß der Prokurator bei der Prokuratration bloß eine *persona determinabilis*, nicht eine *persona determinata* zu sein brauche, also der Auftraggeber z. B. dem anderen Brautteile die Bestimmung des Prokurators überlassen könne. Möge das treffliche Werk recht bald einen glücklichen Abschluß finden! Dem letzten Band wird zur Erhöhung der Brauchbarkeit wohl ein ausführliches alphabetisches Inhaltsverzeichnis angeschlossen werden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 6) **De processibus**. Auctore *Francisco Roberti*. Vol. I (469), vol. II, Pars I (306). Romae ad S. Apollinarem 1926.

Da der Rest dieses Werkes über das kirchliche Prozeßrecht noch aussteht, kann auch noch kein abschließendes Urteil über dasselbe abgegeben werden. In den beiden vorliegenden Bänden behandelt der Verfasser, welcher Professor des Kirchenrechtes an S. Apollinaris in Rom ist, de *iudiciis* in genere, indem er die einzelnen Titel des Cod. jur. can. der Reihe nach kommentiert. Zu begrüßen ist es, daß in einer ausführlichen Einleitung behandelt werden: 1. die historische Entwicklung, 2. die Quellen und 3. die Literatur des kirchlichen Prozeßrechtes. Noch mehr zu begrüßen ist, daß der Verfasser anstatt der trockenen exegetischen Methode sich für die analytisch-systematische Darstellung entschieden hat. Mit Recht zitiert er (S. 42) den markanten Ausspruch des bekannten Kanonisten und Kar-

dinals Lega: „Expositio scientifica alicujus corporis legum non potest esse nisi expositio systematica.“ Das moderne bürgerliche Prozeßrecht ist dem Verfasser wohl bekannt; er berücksichtigt auch sehr die deutsche ziviljuristische Literatur. Daher werden deutsche Autoren, wie Jellinek, Weißmann, Hellwig, Wach, Muther, Savigny u. s. w. sehr oft zitiert, was man selten bei einem italienischen Kanonisten findet. Natürlich werden auch manche italienische, französische und spanische Autoren angeführt. Zum besseren Verständnis des kirchlichen Prozeßrechtes werden häufig Vergleiche mit dem bürgerlichen Prozeßrecht der verschiedenen Länder angestellt, was sicherlich lobenswert ist. Überhaupt hat Prof. Roberti in ebenso wissenschaftlicher wie praktischer Weise sein Thema behandelt und kann sein Werk mit allen übrigen auf diesem Gebiete veröffentlichten Arbeiten erfolgreich konkurrieren. Zwei Wünsche möchte Rezensent aussprechen: 1. daß das Werk möglichst bald vollendet werde, und zwar mit Beigabe eines gründlichen alphabetischen Sachregisters; der erste Band ist bereits 1926 erschienen und ohne alphabetisches Sachregister wird das Nachschlagen erheblich erschwert; 2. daß die leider sehr zahlreichen Druckfehler vermieden werden. Der Drucker scheint besonders mit den Eigennamen auf gespanntem Fuße zu stehen. So z. B. muß der weit bekannte Professor an der Gregoriana in Rom P. Vermeersch sich nennen lassen Wermeersch oder sogar Wermeesch. P. Wernz heißt hingegen Vernz. Soweit ich aber feststellen konnte, sind die wirklich zahlreichen Druckfehler nicht sinnstörend.

Abgesehen von diesen kleinen Mängeln ist das Werk des Prof. Roberti eine gründliche und empfehlenswerte Leistung.

Freiburg (Schweiz).

Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

7) *De virtute charitatis quaestiones selectae. Auctore Cardinali J. E. van Roey, Archiepiscopo Mechliniensi. 8º (II et 368). Mechliniae 1929 (Dessain).*

Die Tugend der Liebe findet immer und immer wieder aszetische oder wissenschaftliche Bearbeitung. Ist sie doch so schön, kostbar und heilsnotwendig, aber auch für ein tieferes Verständnis so schwierig. Kardinal van Roey hat sich im vorliegenden Werke auf einige ausgewählte Fragen über die Tugend der Liebe beschränkt. Es sind deren fünf: 1. De charitate virtutum praestantissima; 2. De charitate forma virtutum; 3. De charitate radice meriti; 4. De objecto formali charitatis fraternae; 5. De ordine charitatis. Wie jeder Sachverständige sofort sieht, ist damit das Thema über die Tugend der Liebe keineswegs erschöpft. Bei einer Neuauflage wäre zu wünschen, daß wenigstens noch die erste und wichtigste Frage über die Gottesliebe, nämlich über ihr innerstes Wesen behandelt werde, und zwar im Anschluß an den heiligen Thomas von Aquin, der gleich zu Anfang seines Traktates de charitate den markanten und tief sinnigen Satz aufstellt: „Charitas amicitia quaedam est hominis ad Deum“ (Sum. theol. 2. 2. q. 23, a. 1). Über das Wesen der Tugend der Liebe als Gottesfreundschaft ist bekanntlich von Egenter eine preisgekrönte Monographie erschienen, die indes noch der Verbesserung bedarf. — Kardinal van Roey bemüht sich in seinem Werke, die reine thomistische Doktrin wiederzugeben und zu entwickeln. Er zeigt dabei größte Sorgfalt und aner kennenswerten Scharfsinn. Auch hat er mit großer Vorliebe den heiligen Augustinus zu Rate gezogen. Das Caput V. „Quid docet S. Augustinus“ ist wirklich musterhaft. Ich habe noch nie eine solch gründliche Darstellung der augustianischen Lehre über die Gottesliebe gelesen. In der viel umstrittenen Frage, welchen Einfluß die Gottesliebe auf die Werke des Gerechten ausüben müsse, damit sie verdienstlich für den Himmel seien, schließt sich der Verfasser der Ansicht Scheebens an: „Der Gerechte könne auch in solchen Werken, in welchen die Liebe nicht das treibende, sondern bloß das ordnende Prinzip